

peisfreies Zeugniß. 9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen. 10) Außer den baaren Auslagen (§. 7) und den etwaigen Reise- und Bebrungskosten, welche den Prüfungscommissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner Meldung zur Befreiung der Bureau-Unkosten der Prüfungscommission 5 Thlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will 10 Thlr. zur Regierungshauptcasse resp. zur Kasse des Polizei-Präsidentiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.
Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern
Im Allerhöchsten Auftrage
v. Mantuffel.

Unter den Umständen des jetzigen Regimes genügt es auf die Schwer-Punkte dieser Instruction in Nr. 2 und 7 hinzuweisen, wonach der Vorsitzende der Commission von der Regierung aus den Mitgliedern der Regierung gewählt wird und daß dieser Vorsitzende die Aufgaben, welche sich auf den Nachweis der Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen des Gewerbes beziehen, gibt.

Wird sonst die ganze Instruction in lauterer Weise gehandhabt, so wird der preussische Buchhandel den einzelnen Bestimmungen derselben seine Zustimmung nicht versagen. Sobald die Prüfungscommissionen in den einzelnen Regierungsbezirken gebildet sind, wäre es wünschenswerth, deren Zusammensetzung durch das Börsenblatt in Erfahrung zu bringen.

Wir knüpfen hier an eine Anfrage in Nr. 76 des Börsenblattes an, ob ein concessionirter Buchhändler, welcher sein seit einer Reihe von Jahren geführtes Geschäft verkauft, dann aber eine Buchhandlung an einem anderen Orte in Preußen gründen oder kaufen will, einer neuen Concession und damit auch der gesetzlichen Prüfung dazu bedarf? Diese Frage muß nach dem vortrefflichen Buche von Rönne*), auf das wir in diesen Blättern ganz ausführlich zurückzukommen denken, unbedingt in beiden Punkten bejaht werden, indem den gesetzlichen Bestimmungen nach die ertheilte Concession keine allgemeine Gültigkeit für den ganzen Umfang des Staatsgebietes hat, sondern sich nur auf den Bezirk der concessionirenden Behörde erstreckt, daher auch die Concession selbst nur auf einen bestimmten Ort zu lauten hat. Uebrigens fürchte der geehrte Herr Fragesteller die Prüfung nicht zu sehr, wenn er auch im Lateinischen, Griechischen, Französischen u. nicht mehr ganz sattelfest ist; versteht er nur, dem Regierungsvorsitzenden der Commission zu genügen — natürlich nur in Kenntniß der unser Gewerbe betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, — die buchhändlerischen Mitglieder der Commission werden den richtigen Maasstab, was technische und geistige Befähigung betrifft, schon anzulegen wissen; sie werden aber auch auf die moralische und gesellschaftliche Stellung des Zuwählenden ein Gewicht legen und es dürfte wenigstens nun nicht vorkommen, daß ein * wirth concessionirter Buchhändler wird. —

Zum Schluß lassen wir hier einen Potsdamer Regierungspräsidial-Erlaß folgen, welchen die Berliner Zeitungen dieser Tage veröffentlicht; wir dürfen uns jedes Commentars dazu füglich enthalten. Alle Errungenschaften, die wir durch das neue Pressegesetz bezüglich der staatlichen Sicherheit der preussischen Buchhändler gewahrt glaubten, sind damit vernichtet; wer sich jetzt nicht die volle Achtung der Regierung bewahrt — dem kann die Concession genommen — der kann also ruiniert werden.

*) Das Gesetz über die Presse von 12. Mai 1851 mit dem Regierungsentwurfe und den Commissionsberichten beider Kammern zusammengestellt und unter Berücksichtigung der Kammerverhandlungen bearbeitet, nebst einem historisch-kritischen und praktischen Commentar zu denselben, herausgegeben von L. v. Rönne. Breslau 1851.

Dieser Erlaß lautet:

„Durch die sämtlichen königl. Regierungen zur Nachachtung mitgetheilte Verfügung vom 4. d. M. an die königl. Regierung zu Breslau ist der von mehreren Seiten erhobene Zweifel, ob die Vorschriften der §§. 71—74 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 noch ferner in Anwendung zu bringen seien, nachdem der §. 48 dieses Gesetzes aufgehoben, und an dessen Stelle der §. 1 des Pressegesetzes vom 12. Mai d. J. getreten ist, beseitigt worden. Es ist in dieser Verfügung die fortwährende Gültigkeit der erwähnten §§. 71—74 dargethan. Es kommt jedoch wesentlich darauf an, daß diesen Bestimmungen vorkommenden Falls auch die richtige Geltung verschafft werde. Es ist festzuhalten, daß die Konzessions-Entziehung in den dort näher bezeichneten Fällen, wie dies aus dem Schlusssatz des §. 71 hervorgeht, nicht als eine Strafe, sondern als eine Folge davon anzusehen ist, daß entweder die Unrichtigkeit der der Konzessions-Ertheilung zum Grunde liegenden Nachweise dargethan ist, oder sich aus Handlungen und Unterlassungen des Konzessions-Inhabers ergibt, er befinde sich nicht im Besitze der Eigenschaften, welche bei Ertheilung der Konzession voraus gesetzt worden sind. In der ersten Beziehung tritt der Mangel von selbst hervor, in der zweiten aber ist vorwiegend darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem wichtigen Einflusse, welchen die im §. 1 des Pressegesetzes erwähnten Gewerbe auf das Wohl des Staats, auf die Moralität und die Wohlfahrt des ganzen Volks, insbesondere auf die heranwachsende Jugend ausüben, die Unbescholtenheit und die Fähigkeit der betreffenden Gewerbetreibenden im vollsten Umfange gefordert werden muß. Es genügt nicht, daß denselben nicht Handlungen nachgewiesen werden können, welche sie des Vollbesizes der bürgerlichen Rechte berauben, sondern es ist unerlässliche Bedingung, daß ihr Verhalten überhaupt der Art sei, daß durch dasselbe ihre Rechtllichkeit, Reellität und Moralität weder im Allgemeinen noch in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb, in irgend einer Weise beeinträchtigt werde. Sie müssen, um es kurz zu fassen, der vollen Achtung würdig sein und dieselbe sich bewahren. Hieraus ergibt sich die Anwendung auf den einzelnen Fall von selbst und namentlich geht daraus hervor, daß nicht bloß denjenigen die Concession unnachlässiglich wieder entzogen werden muß, welche positiv gegen Verbotsgesetze handeln, sondern auch denen, welche die Anordnung der Gesetze und der Behörden zu umgehen suchen, oder durch ihr Verhalten, es befehrt dasselbe in Handlungen, oder Unterlassungen, Unternehmen dieser Art begünstigen. In allen diesen Fällen fehlt es eben an den bei der Ertheilung der Concession hauptsächlich vorausgesetzten Eigenschaften, an der Lauterkeit des Charakters und der rechtlichen Gesinnung. Indem ich Euer u. diese Grundsätze zur genauen Beachtung und weiteren Anweisung der nachgeordneten Polizei-Behörden mittheile, gebe ich mich der Erwartung hin, daß das Verhalten der im §. 1 des Pressegesetzes erwähnten Gewerbetreibenden, nämlich: der Buch- oder Stein drucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, stets ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Behörden sein werde. Sobald aus Handlungen oder Unterlassungen dieser Gewerbetreibenden der Mangel der bei der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetrieb vorausgesetzten Eigenschaften, also insbesondere der Unbescholtenheit klar erhellt, ist der Regierung ungesäumt zur weiteren Veranlassung hiervon Kenntniß zu geben. Potsdam, den 29. Juni 1851. Der Regierungs-Präsident (gez.) v. Metternich.“ Diese Verfügung ist an sämtliche Landräthe, den Polizei-Direktor und den Magistrat zu Brandenburg gerichtet.

Jagd und Jägerei.

Es dürfte Manchem aus unserem Kreise auffallen, ein Thema, das scheinbar mit unserem Berufe in durchaus keinem Zusammenhange steht, in dem Organe besprochen zu sehen, das nur technische oder doch mit dem Buchhandel mehr oder weniger in Verbindung stehende Themata seinen Lesern vorzuführen pflegt, wenn auch mitunter und so nebenbei die Geißel geschwungen wird über Fälle und Thatsachen, die mit Recht hierzu Veranlassung bieten.

Kommen wir heute nun auf die Jagd, so wollen wir damit noch keineswegs gemeint haben, daß so Manche von uns, statt edle Hirsche zu erjagen, so häufig nur Böcke schießen, ja wir wollen nicht einmal von den Fuchsfallen sprechen, die auch im lieben Buchhandel zu Zeiten gelegt werden, eben so wenig davon, daß so oft in der Geschäftsjagd kein guter „Anstand“ gefunden werden kann, — das, was wir meinen, greift tiefer ein.